

## **2025 in der Sozialversicherung zu berücksichtigende Beitragssätze u. Grenzwerte**

Wie üblich, wurden zum Jahreswechsel die im Bereich der Sozialversicherung geltenden Beitragssätze und Grenzwerte angepasst, so dass für 2025 folgende Positionen gelten:

- **Krankenversicherung:**

Der Grundbeitrag zur Krankenversicherung ist unverändert bei 14,6% geblieben. Allerdings ist der je nach Krankenkasse variierende Zusatzbeitrag auf durchschnittlich 2,5% angestiegen.

- **Pflegeversicherung:**

Der Grundbeitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung erhöhte sich auf 3,6% der beitragspflichtigen Einkünfte. Für mindestens 23 Jahre alte (nach dem 31.12.1939 geborene) kinderlose Versicherte ist (ohne Arbeitgeberzuschuss) ein Beitragsszuschlag von 0,6% zu zahlen. Einen Beitragsnachlass erhalten Versicherte mit mehreren (unter 25 Jahre alten) Kindern. Für das zweite, dritte vierte und fünfte Kind wird (nur) der Arbeitnehmeranteil zum Pflegeversicherungsbeitrag um jeweils 0,25% gesenkt.

- **Rentenversicherung:**

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung blieb unverändert bei 18,6% der pflichtigen Einkünfte.

- **Arbeitslosenversicherung:**

Als Beitrag zur Arbeitslosenversicherung gilt weiterhin ein Satz von 2,6% des pflichtigen Einkommens.

- **Unfallversicherung:**

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, zu denen keine Arbeitnehmerbeteiligung vorgesehen ist, werden (in unterschiedlicher Höhe) durch die jeweils fachlich zuständige Berufsgenossenschaft erhoben.

- **Umlageversicherungen:**

Soweit von Arbeitgebern Beiträge zu den **Umlageversicherungen für eine** – ggf. anteilige – **Erstattung von Lohnfortzahlungskosten im Fall von Krankheit bzw. Mutterschaft** erhoben werden, fallen diese je nach Krankenkasse unterschiedlich hoch aus. Die kassenübergreifend einheitliche **Insolvenzgeldumlage** erhöhte sich auf 0,15% des Bruttoverdienstes.

- **Beitragsbemessungsgrenzen:**

Die monatlichen Beitragsbemessungsgrenzen betragen 2025 bundesweit

- im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung: 5.512,50 €
- bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung: 8.050,00 €

- **Versicherungspflichtgrenzen:**

Eine Mitgliedschaft in der privaten Krankenversicherung ist 2025 nur bei einem Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze von 73.800,00 € möglich; für bereits zum Stichtag 31.12.2002 in der PKV krankenvollversicherte Arbeitnehmer liegt die verminderte Grenze bei 66.150,00 €

- **Geringverdienergrenze:**

Die für Auszubildende relevante Geringverdienergrenze, bis zu der die Sozialversicherungsbeiträge ausschließlich durch den Arbeitgeber getragen werden, liegt weiter bei monatlich 325,00 €

- **Übergangsbereich (Midi-Job):**

Bei Beschäftigungsverhältnissen (ohne Ausbildungsverhältnisse) mit einem regelmäßigen Entgelt im Bereich von monatlich 556,01 € bis 2.000,00 € sind die (Gesamt-)Beiträge zur Sozialversicherung auf Basis eines fiktiven Entgelts ( $1,127718283 \times \text{Arbeitsentgelt} - 255,4365651$ ) zu ermitteln. Der Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen zur Sozialversicherung berechnet sich unter der Annahme eines nach der Formel ( $1,3850415512 \times \text{Arbeitsentgelt} - 770,083102931$ ) ermittelten fiktiven Arbeitsentgelts. Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung stellen sich als Differenz zwischen den Gesamtbeiträgen und den Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung dar.

- **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Mini-Job):**

Bis zu einem Verdienst von monatlich maximal 556,00 € (bei mehreren [geringfügigen] Beschäftigungsverhältnissen als kumulierter Wert) bewirkt die Entrichtung einer 30%igen Pauschalabgabe (15% RV, 13% KV, 2% LSt inkl. SolZ und KiSt) durch den Arbeitgeber an die Bundesknappschaft die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit des Verdienstes für den Beschäftigten. Dabei vermindert sich die Pauschalabgabe von 30% bei Beschäftigungen in Privathaushalten auf 12% (KV und RV nur je 5%); bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung eines pauschalen Krankenversicherungsbeitrags. Ergänzend sind 1,47% für div. Umlageversicherungen (siehe: Umlageversicherungen) zu zahlen. Es sind zwingend Aufzeichnungen zu Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit vorzunehmen.

Dem Arbeitnehmer sind Aufstockungsbeiträge zur Rentenversicherung von 3,6% bzw. 13,6% (Privathaushalt) einzubehalten, sofern er nicht eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht schriftlich beantragt.

Die auch dem Arbeitnehmer aufgebbare pauschale Steuerabgeltung mit 2% bedingt die Entrichtung o.g. Rentenversicherungspauschalen durch den Arbeitgeber. Alternativ kann die Lohnsteuer mit 20% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal oder gemäß Regelbesteuerung (zu Lasten des Arbeitnehmers; ggf. gemäß Steuerklasse VI) abgegolten werden.

- **kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse:**

Die nicht berufsmäßige Aushilfsbeschäftigung an unvorhersehbaren Zeitpunkten zu moderaten Stundensätzen mit einer Maximaldauer von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen (hiervon höchstens 18 zusammenhängend) im Kalenderjahr, ist bei einer pauschalen (25% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) Abgeltung der Steuerpflicht durch den Arbeitgeber sozialversicherungsfrei.

- **studentische Aushilfen:**

Für studentische Aushilfen (außerhalb der vorlesungsfreien Zeiten maximal 20 Wochenstunden) fallen keine Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an.

- **Hinzuverdienstgrenze bei Familienversicherung:**

Eine beitragsfreie Mitversicherung von Angehörigen in der GKV ist im Rahmen einer Familienversicherung möglich, wenn die monatlichen (latent der Sozialversicherung unterliegenden) Einkünfte des Angehörigen 535,00 € nicht übersteigen. Bei geringfügig beschäftigten Familienangehörigen liegt die Einkommensgrenze bei monatlich 556,00 €. Kosten können bei Ermittlung des Einkunftsbeitrags nur dann mindernd berücksichtigt werden, wenn diese auch steuerlich ansetzbar sind (was bei pauschalversteuerten Bezügen geringfügig Beschäftigter nicht der Fall ist).

Letztendlich bleibt jeder Fall individuell zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung ist der Steuerberater gern behilflich – sprechen Sie Ihnen an!